

LESEFASSUNG einschl. der 3. Änderung

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. ²Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. ³Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Ergänzung und Unterstützung der Erziehung und Förderung der Kinder durch die Sorgeberechtigten.
- (2) ¹Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) als öffentliche Abgaben nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Kindergarten besucht.
- (2) ¹Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht, dies gilt auch für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog. ²Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem das Kind seinen 3. Geburtstag hat. ³Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. ⁴Bei erstmaliger Inanspruchnahme ist ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tage für alle angebotenen Leistungen gebührenfrei. ⁵Bei jedem weiteren Probeaufenthalt richten sich die Gebühren nach § 4. ⁶Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde, verringern die Gebühr nicht. ⁷Die Anlagen 1-3 zur Gebührenstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus dem Kindergarten ausscheidet.

§ 4 Nutzungsgebühren

¹Die monatlichen Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden nach der regelmäßig vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt erhoben. ²Die Staffelung erfolgt unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und wird nach Maßgabe der Anlagen 1-3 in eine Gebühr für die Kernzeitbetreuung oder eine Gebühr für das Ganztagsangebot sowie in Gebühren für die sporadische Betreuung gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog unterteilt. ³Die Gebühren reduzieren sich für jedes im Haushalt der Gebührenschuldner lebende Kind um 25 %. ⁴Kind im Sinn dieser Satzung sind Kinder, für die die Sorgeberechtigten Kindergeld durch die Kindergeldkasse erhalten oder den Kindersteuerfreibetrag geltend machen dürfen. ⁵Für Kinder bis zum 18ten Lebensjahr sind Geburtsurkunde und Meldebescheinigung nachzuweisen. ⁶Für Kinder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, ist der Kindergeldbescheid oder der Steuerbescheid zusätzlich nachzuweisen. ⁷Es wird auf volle Euro aufgerundet.

LESEFASSUNG einschl. der 3. Änderung

§ 5 Fälligkeit

- (1) ¹Die Kindergartengebühren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Gebührenschuldern im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. ²Die Abrechnung der Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 (sporadische Betreuung) erfolgt quartalsweise und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) ¹Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz mit sofortiger Wirkung anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 6 Anrechenbares Einkommen

- (1) ¹Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG. ²Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) ¹Bei Einkommen i.S. des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. ²Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. ³Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. ⁴In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. ⁵Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
⁶Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. ⁷Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. ⁸Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuchs. Kindergeld gilt als Einkommen i.S. dieser Satzung.
- (3) ¹Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) ¹Die Gebührenfestsetzung wird nach Erklärung der Sorgeberechtigten vorgenommen, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind. ²Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gemäß § 6 beizufügen. ³Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ⁴Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag.
- (2) ¹Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs. ²Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) ¹Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. ²Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 01. eines Monats, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde Spiekeroog eingereicht wurde.

LESEFASSUNG einschl. der 3. Änderung

- (4) ¹Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 8 Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) ¹Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Gemeinde Spiekeroog unverzüglich, spätestens aber zum 01.07. des Aufnahmejahres, vorzulegen. ²Für mögliche Überprüfungen der Gebührenhöhe sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) ¹Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.

§ 9 Inkrafttreten

Gebührensatzung:	01.03.2017
1. Änderungssatzung:	01.08.2017
2. Änderungssatzung:	01.08.2018
3. Änderungssatzung:	01.08.2019

Anlagen:

Anlage 1 – Betreuung in der Kernöffnungszeit – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit der Kinder beträgt Mo. - Fr. 5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 13:00 Uhr)
Die Kernöffnungszeit ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen		Kinder im Haushalt (§ 4)			
(§ 4, § 6)		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
	bis zu	1.499,99 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	181,00 €	136,00 €	91,00 €
	ab	3.500,00 €	223,00 €	167,00 €	112,00 €

Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT) – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit für Kinder Mo. - Fr. 8,5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 16:30 Uhr) Das GT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen		Kinder im Haushalt (§ 4)			
(§ 4, § 6)		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
	bis zu	1.499,99 €	226,00 €	170,00 €	113,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	294,00 €	220,00 €	147,00 €
	ab	3.500,00 €	361,00 €	271,00 €	181,00 €

Anlage 3 – Sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) – Inkraft: 01.08.2019

Die zusätzliche Betreuungszeit der Kinder zur Kernöffnungszeit beträgt jeweils für einen Tag 3,5 Stunden (13:00 Uhr – 16:30 Uhr) Das SGT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

LESEFASSUNG einschl. der 3. Änderung

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
(§ 4, § 6)			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 €	15,00 €	12,00 €	8,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	25,00 €	19,00 €	13,00 €
	ab	3.500,00 €	30,00 €	23,00 €	15,00 €